

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) (EED) wurde am 20. September 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten. Zwar wurden mit dem Energieeffizienzgesetz bereits wesentliche Anforderungen der Neufassung der EED in nationales Recht umgesetzt, allerdings müssen noch weitere Anforderungen umgesetzt werden. Insbesondere gab es wesentliche Änderungen im Bereich der Energieauditpflicht für Unternehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Vorgaben des Artikel 11 EED. Nach alter Rechtslage (Artikel 8 EED a. F.) richtete sich die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach der Unternehmensgröße, demnach waren alle Unternehmen verpflichtet, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen waren. In der Neufassung der EED sind nach Artikel 11 n. F. alle Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Ziel der Energieauditpflicht nach den §§ 8 bis 8c des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) ist es zudem, gemäß des zu Grunde liegenden neuen Artikel 11 der Energieeffizienzrichtlinie sicherzustellen, dass verpflichtete Unternehmen hochwertige Energieaudits erhalten, die von qualifizierten und akkreditierten Experten durchgeführt werden. Hierdurch soll den Unternehmen eine fundierte Entscheidungsgrundlage für anschließende Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung ihres Treibhausgasausstoßes geboten werden. Dazu ist es unter anderem notwendig, dass Energieaudits auf der Grundlage aktuellen technischen Wissens durchgeführt werden. Stichproben des für den Gesetzesvollzug zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zeigten jedoch, dass Empfehlungen der Personen, die ein Energieaudit durchführen (Energieauditoren) teilweise nicht auf dem Stand der Technik fußen und somit für manche Unternehmen keine optimale Entscheidungsgrundlage für Energieeffizienz-Investitionen darstellen. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es daher, Mindestkriterien der für ein qualitativ hochwertiges Energieaudit erforderlichen Fachkunde festzulegen und damit die Qualität der durchgeführten Energieaudits zu erhöhen und sicherzustellen.

Darüber hinaus sind einige Bestimmungen des Energiedienstleistungsgesetzes überholt, da die in den Vorschriften genannten Fristen abgelaufen sind oder die Bestimmungen der Umsetzung von Vorschriften durch die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie aufgehoben worden ist.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur

rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Artikel 3 dieses Änderungsgesetzes adressiert das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz. Mit der geplanten Regelung soll die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen, eine Maßnahme des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE), beendet werden. Nach mehr als acht Jahren Maßnahmenlaufzeit sind die besonders alten und ineffizienten Heizungsgeräte (> 23 Jahre) inzwischen alle und ein Großteil der Geräte bis 15 Jahre mit einem Energieeffizienzlabel durch verpflichtete Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger gekennzeichnet worden. Der Mehrwert einer Fortführung der Maßnahme, die laut Evaluierung eine zwar positive, aber nur geringe Wirkung aufweist, ist vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich grundsätzlich veränderten Rechtsrahmens (unter anderem Novelle des Gebäudeenergiegesetzes), alternativer kommunikativ-beratender Maßnahmen und des Bundesverfassungsgerichtsurteils aus dem Jahr 2023 zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) mit seinen Folgen für die Haushaltskonsolidierung, nicht weiter gegeben.

## **B. Lösung**

Die Energieauditpflicht wird mit Rücksicht auf die Anforderungen aus Artikel 11 der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie angepasst.

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Energieaudits für Unternehmen werden Anforderungen an die erforderliche Fachkunde von Energieauditoren konkretisiert. Zentrales Element dabei ist die Ausgestaltung der im Rahmen der EDL-G Novelle von November 2019 erstmals begründete Weiterbildungspflicht. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an einer einmaligen Fortbildung zu erwerben und durch regelmäßige Weiterbildungen auf dem Stand der Technik zu halten.

Die in Artikel 3 dieses Gesetzes adressierten Änderungen am Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz gewährleisten das geordnete Ende der Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von 54 080 Euro pro Jahr.

Der finanzielle und (plan)-stellenmäßige Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist im Einzelplan 09 gegenzufinanzieren.

Gleichzeitig werden ab dem Jahr 2025 jährlich ca. 13 Millionen (brutto) im Bereich des Bundes eingespart.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf enthält keine Be- oder Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich insgesamt eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 32,3 Millionen Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), soweit er durch die Umsetzung der als „EED“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, entsteht.

Dagegen entspricht die Änderung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 EDL-G einem jährlichen „Out“ von rund 8,1 Millionen Euro sowie der Wegfall der Bestätigung nach § 9 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG), einem jährlichen „Out“ von rund 18,5 Millionen Euro. Hierzu trägt zudem die Einführung von Bagatellschwellen nach § 17 Absatz 5 und 6 EnEfG im Rahmen der Pflicht zur Übermittlung von Daten an die Plattform für Abwärme in Höhe von rund 5,6 Millionen Euro bei.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund, Länder und Kommunen entsteht kein einmaliger Aufwand.

Durch Artikel 1 entsteht für den Bund ein Aufwand in Höhe von 54 080 Euro pro Jahr. Die Pflicht zur Prüfung der Durchführbarkeit von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsorientierten Energiedienstleistungen bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern verursacht einen Aufwand in Höhe von insgesamt rund 477 Tausend Euro pro Jahr.

Durch Artikel 2 entstehen keine laufenden Kosten.

Aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergibt sich für den Bund durch Abschaffung der Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ ein negativer Erfüllungsaufwand (Einsparungen) von schätzungsweise 583 000 Euro pro Jahr.

## **F. Weitere Kosten**

Keine. Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes<sup>1)</sup>**

Vom [Ausfertigungsdatum]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen**

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Endkunden,“.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Unternehmen, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden, hiervon sind Unternehmen ausgenommen, die nach § 8 Absatz 1 des Energieeffizienzgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „ist oder“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Flugzeugtreibstoffe und“ gestrichen.
  - c) Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Energieaudit: ein systematisches Verfahren, um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen festzustellen,

---

<sup>1)</sup> Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]

- a) zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchprofil eines Unternehmens, seiner Gebäude, des Betriebsablaufs seiner Anlagen,
  - b) zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für Endenergieeinsparungen,
  - c) zur Ermittlung des Potenzials für die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und
  - d) zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;“.
- d) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Energieleistungsvertrag: eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, getätigt werden;“.

e) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden Nummern 13 bis 15.

f) Die bisherige Nummer 15 wird die Nummer 16 und wie folgt gefasst:

„16. Fortbildung: die Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen beruflichen Fachkenntnisse, mit dem Ziel der Erlangung der zur Durchführung eines Energieaudits erforderlichen Kenntnisse;“.

g) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummer 17 und 18.

h) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

i) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Weiterbildung: die Aufrechterhaltung von Fachkenntnissen nach Abschluss der Fortbildung, auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die zur Durchführung eines qualitativ hochwertigen Energieaudits erforderlich ist.“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### **Energieeinsparziele**

(1) Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftlich zu steigern. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt hierzu das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes, indem rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energiedienstleistungsmodellen für die Ermittlung oder Durchführung von Endenergieeinsparmaßnahmen oder beides erschweren.

(2) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die zu langfristigen Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen. Bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern hat die öffentliche Hand zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsorientierten Energiedienstleistungen durchführbar ist. Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten. Das Bundesministerium der Verteidigung und ihm nachgeordnete Stellen, einschließlich der mit ihm verbundenen juristischen Personen des Privatrechts, ist jedoch nur eingeschränkt verpflichtet, die Öffentlichkeit über Maßnahmen nach Satz 2 und 3 zu unterrichten; er stellt die Daten lediglich in aggregierter und anonymisierter Form dar. Gleiches gilt für das Bundesamt für Verfassungsschutz.“

4. In § 6 Absatz 2 werden nach den Wörtern „verfügbare Energiedienstleistungsverträge“ die Wörter „sowie Energieleistungsverträge,“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

## „§ 7

### **Anbieterliste und Energieauditorliste; Verordnungsermächtigung**

(1) Anbieter von Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen können sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in eine bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste eintragen lassen. Von den Energieunternehmen unabhängige Anbieter sind kenntlich zu machen. Die Angebotseintragung kann auf bestimmte Länder, Landkreise oder kreisfreie Städte beschränkt werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz kann, ergänzend zu der nach Satz 1 zu führenden Liste, auf nach Zweck und Inhalt vergleichbare Listen qualifizierter Anbieter hinweisen.

(2) Voraussetzung für eine Eintragung von Anbietern von Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen nach Absatz 1 ist, dass die Anbieter zuverlässig und fachkundig sind. Die Fachkunde eines Anbieters wird unwiderleglich vermutet, wenn er in den letzten drei Jahren Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen für mindestens zehn Endkunden durchgeführt hat.

(3) Personen, die die Voraussetzung nach § 8b zur Durchführung von Energieaudits oder gegebenenfalls nach einer gemäß § 8d Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen und nach § 8b Absatz 1 zugelassen sind, können sich in eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle öffentlich geführte Liste für Energieaudits durchführende Personen eintragen lassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 festzulegen,

1. welche Anforderungen an Anbieter hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung zu stellen sind,
2. welche Nachweise die Anbieter erbringen müssen, um in die Anbieterliste eingetragen werden zu können,

3. welche Kosten für die Eintragung erhoben werden können und
4. unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus der Anbieterliste erfolgt.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ersten“, durch die Wörter „zuletzt durchgeführten“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unternehmen, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit bis zum Ablauf des ...[einsetzen: Datum des Tages 20 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] durchgeführt haben. Unternehmen, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unternehmen, die einen Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen haben, sind während der Laufzeit des Energieleistungsvertrags von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen, sofern der Energieleistungsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt und den Anforderungen des Anhangs XV der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) entspricht.“
7. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 bis 8 ersetzt:
      - „4. die Erfassung der Zufuhr und der Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und Abwärmenutzung beinhalten,
      5. die Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und Abwärmenutzung umfassen,
      6. eine Wirtschaftlichkeitsbewertung der nach Nummer 5 identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2022<sup>2</sup> beinhalten,

---

<sup>2</sup> Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

7. das Potenzial für die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energien aufzeigen,

8. eine Bewertung der technischen und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärmenetz oder Fernkältenetz beinhalten,“

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. in unabhängiger Weise nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 durchgeführt werden.“.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführende Person darf keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von einer unternehmensinternen Person durchgeführt, so darf diese Person nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Ein unternehmensinterner Energieauditor muss in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein und ist der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Ein Energieauditor darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben als Energieauditor nicht benachteiligt werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bestimmungen in einem Vertrag über die Durchführung des Energieaudits, die verhindern, dass die Ergebnisse des Energieaudits nach § 8 Absatz 1 an qualifizierte oder akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden dürfen, sofern der Kunde deren Weitergabe nicht widerspricht, sind unwirksam; der übrige Vertrag bleibt im Zweifel wirksam.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „7 Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „8b“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann eine elektronische Vorlage erstellen, deren Nutzung zur Erstellung eines Energieauditberichts verpflichtend ist.“

8. § 8b wird wie folgt gefasst:



### **Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person**

(1) Für die Durchführung von Energieaudits nach diesem Gesetz ist eine Zulassung erforderlich. Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung muss die erforderliche Fachkunde nachgewiesen werden. Die Fachkunde nach Satz 1 erfordert:

1. eine der folgenden Qualifikationen:

- a) Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieurwissenschaften oder der Naturwissenschaften, dabei zählen als einschlägige Fachrichtung insbesondere
  - aa) das Bauingenieurwesen,
  - bb) die Energietechnik,
  - cc) die Kraftwerkstechnik,
  - dd) die Elektrotechnik,
  - ee) das Gebäudemanagement,
  - ff) die Verfahrenstechnik,
  - gg) der Maschinenbau,
  - hh) die Technische Gebäudeausrüstung,
  - ii) die Mechatronik,
  - jj) die Physik,
  - kk) die Produktionstechnik,
  - ll) das Energiemanagement,
  - mm) die Umweltingenieurwissenschaften,
  - nn) das Wirtschaftsingenieurwesen,
  - oo) die Materialwissenschaften,
  - pp) die Fahrzeugtechnik,
  - qq) die Prozesstechnik oder
  - rr) die Versorgungs- und Entsorgungstechnik,
- b) Fortbildungsabschluss der zweiten oder dritten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nach den §§ 53 bis 53d des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 42 bis 42d der

Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in einer einschlägigen Fachrichtung, dabei zählen als einschlägige Fachrichtungen insbesondere

- aa) die Bautechnik,
  - bb) der Elektromaschinenbau,
  - cc) die Elektrotechnik,
  - dd) die Energieerzeugung,
  - ee) die Energietechnik,
  - ff) die Kältetechnik,
  - gg) der Maschinenbau,
  - hh) die Maschinenteknik,
  - ii) die Mechatronik,
  - jj) die Technische Gebäudeausrüstung,
  - kk) die Verfahrenstechnik oder eine
  - ll) die Versorgungstechnik,
- c) erfolgreich abgelegte Meisterprüfung nach § 45 der Handwerksordnung in einem einschlägigen Gewerbe, dabei zählen als einschlägiges Gewerbe insbesondere
- aa) der Ofen und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung,
  - bb) der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer nach Anlage A Nummer 6 der Handwerksordnung,
  - cc) der Schornsteinfeger nach Anlage A Nummer 12 der Handwerksordnung,
  - dd) der Kälteanlagenbauer nach Anlage A Nummer 18 der Handwerksordnung,
  - ee) der Informationstechniker nach Anlage A Nummer 19 der Handwerksordnung,
  - ff) der Kraftfahrzeugtechniker nach Anlage A Nummer 20 der Handwerksordnung
  - gg) der Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung,
  - hh) der Elektrotechniker nach Anlage A Nummer 25 der Handwerksordnung,
  - ii) der Elektromaschinenbauer nach Anlage A Nummer 26 der Handwerksordnung, oder
  - jj) der Rolladen- und Sonnenschutztechniker nach Anlage A Nummer 47 der Handwerksordnung,

- d) Abschluss als Staatlich geprüfter Techniker oder Staatlich geprüfte Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung, dabei zählen als einschlägige Fachrichtungen insbesondere die unter Nummer 1 Buchstabe b) aufgeführten Fachrichtungen.
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse in einer einschlägigen Fachrichtung oder einem einschlägigen Gewerbe nach Nummer 1 erworben wurden, und
3. die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten Fortbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 liegt vor, wenn sie im Bereich einer einschlägigen Fachrichtung oder eines einschlägigen Gewerbes im Sinne des Satz 2 Nummer 1 erbracht wird, entgeltlich erfolgt und kumuliert einer dreijährigen Vollzeittätigkeit entspricht. Wer eine Ausübungsberechtigung nach § 7b der Handwerksordnung für ein Gewerbe nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis jj erhalten hat, erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1.

(3) Für den Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Fachkunde sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen, über das Online-Beraterportal des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, elektronisch zu übermitteln.

(4) Ein Energieauditor ist verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden. Die Weiterbildung nach Satz 1 muss vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannt sein.

(5) Die Weiterbildung nach Absatz 4 ist innerhalb eines Weiterbildungszeitraums von drei Jahren durchzuführen und muss mindestens 24 Weiterbildungspunkte umfassen. Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt zwei Jahre nach der Zulassung nach Absatz 1. Die folgenden Weiterbildungszeiträume beginnen jeweils mit dem ersten Tag nach Ende des vorherigen Weiterbildungszeitraums.

(6) Spätestens acht Wochen nach Ablauf des Weiterbildungszeitraums sind das über die abgeschlossene Weiterbildung erworbene Teilnahmezertifikat sowie die folgenden Angaben an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronisch zu übermitteln:

1. der Vor- und Nachname der Person, die an der Weiterbildung teilgenommen hat,
2. der Name des Weiterbildungsträgers,
3. die Weiterbildungsnummer und
4. der Zeitraum und fachlicher Inhalt der Weiterbildung.

(7) Erfolgt die Vorlage des Nachweises nicht spätestens acht Wochen nach Ablauf des Weiterbildungszeitraums, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zulassung widerrufen und den entsprechenden Eintrag in der Liste für zugelassene Energieauditoren nach § 7 Absatz 3 entfernen. Eine erneute Zulassung und Eintragung in die Liste nach § 7 Absatz 3 ist nur möglich, wenn der Nachweis über die Weiterbildung nach Absatz 6 erbracht wird, der erneute Nachweis der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ist für die erneute Zulassung nicht erforderlich.“

9. § 8c wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 wird aufgehoben.

10. § 8d wird wie folgt gefasst:

„§ 8d

**Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln

1. zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die Fortbildung nach § 8b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder an die Weiterbildung nach § 8b Absatz 4,
2. zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Anerkennung von der in Nummer 1 genannte Weiterbildung oder Fortbildung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle,
3. zu den Angaben zur Nachweisführung für einen Weiterbildungsträger oder einen Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung einer Weiterbildung oder einer Fortbildung nach Nummer 1 und
4. zu den Anforderungen an ein Energieaudit sowie an die das Energieaudit durchführende Person nach den §§ 8 bis 8c."

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. (weggefallen)“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Erreichung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und der Umsetzung der dazu festgelegten Strategie sowie“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. (weggefallen)“.

dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. (weggefallen)“.

ee) In den Nummern 15 bis 18 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

12. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die

Mitglieder des Beirats für vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll 15 Personen nicht überschreiten.“

13. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ohne Zulassung nach § 8b Absatz 1 Satz 1 ein Energieaudit durchführt,“.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit Satz 3,“ gestrichen.

c) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

e) Die Nummer 6 wird aufgehoben.

14. § 13 wird wie folgt gefasst:

### „§ 13

## **Übergangsregelungen**

(1) Für eine Person, die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] zur Durchführung eines Energieaudits nach diesem Gesetz zugelassen war, ist keine erneute Zulassung nach § 8b Absatz 1 erforderlich. Für diese Personen beginnt der erste Weiterbildungszeitraum für die Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung nach § 8b Absatz 4 Satz 1, abweichend von § 8b Absatz 5 Satz 2, am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes].

(2) Mitglieder des Beirats nach § 10, die bereits am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] als solche bestellt sind, sind abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1, in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, für vier Jahre bestellt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Energieeffizienzgesetzes**

Das Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 10 das Wort „Energieeinsparmaßnahmen“ durch das Wort „Endenergieeinsparmaßnahmen“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

1. „7. Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienzregisters für Rechenzentren nach § 14 für die Bundesregierung.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

### „§ 9

#### **Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen**

(1) Jedes Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden ist verpflichtet, spätestens innerhalb eines Jahres konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den

1. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1,
2. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.

(2) Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021<sup>\*6)</sup> nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden.

(3) Die Frist nach Absatz 1 beginnt in den Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Absatz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits. Die Umsetzungspläne sind jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen zu aktualisieren.

(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung nach Absatz 1 besteht zudem nicht, soweit die in Absatz 1 genannten Inhalte bereits nach anderen rechtlichen Regelungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

4. In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Energieeinsparmaßnahmen“ durch das Wort „Endenergieeinsparmaßnahmen“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „2,77“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „2,77“ ersetzt.

---

<sup>\*6)</sup> Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Informationen über Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen, wobei Abwärme aus mehreren Anlagen, die in einem abwärmeführenden Medium zusammengeführt wird, als die Abwärme aus einer Anlage zu betrachten ist. Die Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlicht hierzu in einem Merkblatt Grenzwerte nach dem Stand der Technik zur Bestimmung von wesentlichen Mengen an Abwärme im Sinne von Satz 1.

(6) Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Informationen über Standorte mit nur geringen Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme, deren Nutzung durch Dritte, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, in der Regel nicht wirtschaftlich ist. Bei der Ermittlung der Menge an unmittelbar anfallender Abwärme an einem Standort bleibt der Anteil an Abwärme außer Betracht, der durch eine Maßnahme zur Abwärmenutzung vollständig wiederverwendet wird sowie die Abwärme aus Anlagen nach Absatz 5 Satz 1. Die Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlicht in einem Merkblatt Grenzwerte nach dem Stand der Technik zur Bestimmung von geringen Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme im Sinne von Satz 1.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Länder sind verpflichtet, die Informationen nach § 6 Absatz 7 Satz 3 erstmals im Jahr 2026 nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage durch die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 4 innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „2024“ wird durch die Angabe „2025“ ersetzt.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird nach den Wörtern „des Rechenzentrums“ das Wort „, Handelsregisternummer“ eingefügt.

bb) Nach Buchstabe e werden folgende Buchstaben f und g eingefügt:

„f) Art des Rechenzentrums,

g) Installierte Leistung,“

cc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) Datum der Inbetriebnahme.“

- b) In Nummer 2 Buchstabe e werden den Wörtern „Menge der“ die Wörter „Jährlicher eingehender und ausgehender Datenverkehr und“ vorangestellt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
  - „3. Sämtliche Daten, die durch den delegierte Verordnung (EU) 2024/1364 der Kommission vom 14. März 2024, über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren, zu erheben sind.“

## Artikel 3

### Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert
  - a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3  
Übergangsregelung“
  - b) Die Angaben zu den §§ 16 bis 19 werden durch folgende Angabe zu § 16 ersetzt:
  - c) „§ 16 Berechtigung zum Abrechnen von Etiketten“.
  - d) Die Angaben zu den Anlagen 1 bis 3 werden gestrichen.
  - e) Die Angabe zu Anlage 4 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Anlage (zu § 3 Absatz 4) Poster zum Energiekostenvergleich“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

    1. gebrauchte Produkte,
    2. Etiketten, Beschriftungen, Leistungsschilder oder sonstige Informationen und Zeichen, die aus Sicherheitsgründen an Produkten angebracht werden, und
    3. Produkte, die ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 2 Nummer 28 wird die Angabe „Anlage 4“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.



5. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3  
Übergangsregelung“.

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berechtigung zum Abrechnen von Etiketten

Jeder Bezirksschornsteinfeger, der nach § 17 Absatz 3 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung erworben hat, kann diesen Anspruch bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Monats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geltend machen.“

7. Die §§ 17 bis 19 werden aufgehoben.
8. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.
9. In der Überschrift der bisherigen Anlage 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Union hat zur Umsetzung des EU-Klimaziels zur Senkung der Treibhausgase auf mindestens 55 Prozent bis zum Jahr 2030 eine neue Energieeffizienzrichtlinie am 23. September 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, diese ist am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten. Mit der Neufassung werden gegenüber der geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben, die Energieeffizienzanforderungen ambitionierter ausgestaltet und der Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen erweitert. Die Neufassung wurde mit dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz (Energieeffizienzgesetz) bereits zu weiten Teilen in nationales Recht umgesetzt. Allerdings sind zur vollständigen Umsetzung in nationales Recht weitere Umsetzungsakte erforderlich. Dieser Gesetzentwurf dient daher der Umsetzung in nationales Recht, insbesondere der Änderungen der Regelungen im Bereich der Energieaudits für Unternehmen nach Art. 11 EED. Ziel des Regelungsvorhabens ist zudem die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Energieaudits, die den Unternehmen eine fundierte Entscheidungsgrundlage über mögliche Energieeffizienzmaßnahmen bieten sollen. Angesichts des sich dynamisch weiterentwickelnden Standes der Technik ist eine hochwertige und kontinuierliche Ausbildung der Energieauditoren unabdingbar.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Ferner soll die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen abgeschafft werden. Bis November 2023 wurde an rund acht Millionen Heizungsanlagen mit einem Mindestalter von 15 Jahren, mithin rund 60 Prozent des betroffenen deutschen Heizungsgerätebestandes, ein Energieeffizienzlabel angebracht. Beim vorgesehenen Maßnahmenende im Jahr 2024 werden alle Heizungsgeräte bis zum Baujahr 2001 sowie ein Teil der Geräte bis zum Baujahr 2005 berücksichtigt worden sein.

Eine Evaluation aus dem Jahr 2020 bestätigt der Maßnahme eine insgesamt positive, jedoch geringe Wirkung. Die Anzahl der ausgelösten Kesseltausche und die Energieeinsparungen blieben deutlich hinter den ursprünglichen Maßnahmenzielen laut NAPE zurück.

Aufgrund der relativ hohen Kosten der Maßnahme im Verhältnis zu dem noch zu erwartenden geringem zukünftigen Nutzen, insbesondere vor dem Hintergrund neuer ordnungsrechtlicher Vorgaben (EnSimiMaV<sup>3)</sup>, GEG-Novelle 2023<sup>4)</sup>, Überarbeitung der delegierten

---

<sup>3)</sup> hier: Optimierung bestehender Gas-Heizungsanlagen

<sup>4)</sup> U.a. schrittweiser verpflichtender Ausstieg aus fossilen Heizungsanlagen; Beratungspflicht bei neuen Heizungsgeräten nach GEG § 71 Abs. 11; Ausweitung der Betriebsprüfungs- und Optimierungspflichten auf weitere Heizungstypen gemäß GEG § 60b einschließlich Hinweisen zum Einsatz erneuerbarer Energien

Produktverordnung (EU) 813/2013<sup>5)</sup>), alternativer Kommunikationsmaßnahmen (u. a. Energiewechselkampagne) sowie der aktuell besonders dringlichen Haushaltskonsolidierung im Bereich des KTF, soll die Maßnahme schnellstmöglich beendet werden. Das vorliegende Gesetz gewährleistet das geordnete Ende der Maßnahme.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen werden:

- Unternehmen, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden verpflichtet, mindestens alle vier Jahre Energieaudits nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen,
- Die Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person wurden in § 8b in Bezug auf die berufliche Bildung präziser ausgestaltet. Insbesondere ist die Pflicht zur Teilnahme an einer einmaligen Fortbildung vor der erstmaligen Durchführung eines Energieaudits geregelt. Auch die Pflicht zur Teilnahme an regelmäßigen Weiterbildungen wird konkretisiert, insbesondere in Bezug auf den Umfang, Inhalt und Nachweis,
- die Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ beendet. Konkret entfällt die gesetzliche Pflicht zur Anbringung von Etiketten durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Feuerstättenschau. Bezirksschornsteinfegern, die nach § 17 Absatz 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) in der Fassung vom 16. Juli 2021 (also der abzulösenden Vorgängerregelung) Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung erworben hatten, wird eine einmonatige Frist zum Abrechnen erfolgter Leistungen gewährt.

Darüber hinaus wird eine Reihe von Klarstellungen aufgenommen. Diese betreffen den Adressatenkreis, die Bußgeldtatbestände und die Aufgaben der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichteten Bundesstelle für Energieeffizienz.

## III. Alternativen

Keine, insbesondere ist die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht für die Mitgliedstaaten verbindlich.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für dieses Gesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Anforderungen zur Durchführung von Energieaudits in den Unternehmen sind bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft führen. Auch die Abschaffung des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung nach § 17 Absatz 3 EnVKG, in der Fassung vom 16. Juli 2021, ist bundeseinheitlich zu regeln. Die Gesetzgebungskompetenz lässt sich auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG

---

<sup>5)</sup> Derzeit Überarbeitung der Verordnung (EU) 811/2013, die die Energieverbrauchskennzeichnung für neu in Verkehr gebrachte Heizungen regelt. Es ist davon auszugehen, dass 2025 ein reskaliertes EU-Energielabel für neu in Verkehr gebrachte Produkte kommen wird. Dadurch fällt in Zukunft auch die Vergleichbarkeit zwischen dem Nationalen Effizienzlabel für Heizungsanlagen und dem EU-Energielabel weg.

herleiten. Die Bestimmungen des EDL-G fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung der Energieeffizienz insbesondere in den Verbrauchssektoren, um einen nachhaltigen Energieeinsatz zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes sind folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955).

Die Energieverbrauchskennzeichnung ist durch die Produktverordnungen, die in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU in der Fassung vom 1. Mai 2021 erlassen werden, geregelt. Zwar gelten diese Verordnungen unmittelbar und umfassend, jedoch fällt die Marktüberwachung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Um Bußgeldtatbestände zu schaffen, ist eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen notwendig, welche durch das in Artikel 3 behandelte EnVKG gegeben ist. Darüber hinaus enthält das bisherige EnVKG auch einen Abschnitt zu gebrauchten Heizgeräten, deren Energieverbrauchskennzeichnung nicht EU-rechtlich reguliert ist. Die vorliegende EnVKG-Novelle betrifft nur diesen Teil.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf weitere Anforderungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 7.1 bis 7.3, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern, den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen und die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz zu verdoppeln.. Der Gesetzentwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die Energieauditverpflichtung effektiv ausgestaltet und hierdurch Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen erleichtert.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der

Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Anreize setzt, die zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch.

Damit trägt das Regelungsvorhaben gleichzeitig zur Erreichung von Ziel 8 bei, dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 8.2 und 8.5, eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation zu erreichen und bis 2030 produktive Vollbeschäftigung zu erreichen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht und gleichzeitig zur Steigerung der Beschäftigung beiträgt, da er Innovationen fördert und neue Geschäftsfelder erschließen hilft.

Mit der Anforderung an Unternehmen ein Energieaudit durchzuführen werden diese zur systematischen Analyse ihre Energieverbräuche und zu neuen Lösungen bei ihren Prozessen mit dem Ziel der Energieverbrauchssenkung angehalten. Damit trägt der Entwurf auch zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Aufgaben der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichteten Bundesstelle für Energieeffizienz klarstellt und die organisatorischen und personellen Anforderungen an die Durchführung des Energieaudits präziser ausgestaltet.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Das in Artikel 3 enthaltene Änderungsgesetz steht trotz Beendigung der NAPE-Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient, da der ordnungsrechtliche Rahmen (Gebäudeenergiegesetz, EU Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung für Heizungsneugeräte), Fördermaßnahmen zum Heizungstausch (Bundesförderung für effiziente Gebäude) sowie flankierende Kommunikationsmaßnahmen (u. a. Energiewechselkampagne) das Ziel der bisherigen Maßnahme, die Kesselaustauschräte zu erhöhen und die Wahl der Heizkessel positiv zu beeinflussen, effektiver erreichen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

#### **Artikel 1**

Für den Bund entstehen Haushaltsausgaben in Höhe von 54 080 Euro pro Jahr.

Der finanzielle und (plan)-stellenmäßige Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist im Einzelplan 09 gegenzufinanzieren.

Die eingesparten Energiekosten werden unter Nummer 6 „Weitere Gesetzesfolgen“ erläutert.

## **Artikel 2**

Die Gesetzesänderungen in Artikel 2 verursachen keine Haushaltsausgaben.

## **Artikel 3**

Verursacht keine Haushaltsausgaben. Mit der Umsetzung von Artikel 3 dieses Gesetzes und der Beendigung der Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen“ werden ab dem Jahr 2025 jährlich ca. 13 Millionen Euro (brutto) eingespart. Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und bestimmte Energieberater waren seit 2016 gemäß § 16 dazu berechtigt, freiwillig und ohne Kostenerstattung Energieeffizienzlabel an Heizungsaltanlagen zu etikettieren. Lediglich die nach § 17 zur Anbringung verpflichteten ca. 8.000 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhielten einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 8 Euro zuzüglich Umsatzsteuer durch den Bund. Bis November 2023 wurden rund 8 Millionen Effizienzlabel abgerechnet. Es sind im Zeitraum von April 2017 bis November 2023 Kosten in Höhe von insgesamt 77,5 Millionen Euro (brutto) entstanden.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entstehen durch die Umsetzung des Gesetzes keine einmaligen Kosten. Die laufenden jährlichen Kosten der Wirtschaft verringern sich um rund 32,3 Millionen Euro.

Zu Artikel 1

Gemäß §§ 8 Absatz 1 i.V.m. 1 Nummer 4 EDL-G werden Unternehmen, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden verpflichtet eine Energieaudit durchzuführen.

Nach Auswertung der Datenbank im BAFA für die Unternehmen, die bislang unter die Energieaudit-Pflicht (Nicht-KMU) fielen und der Datenbank für die Durchführung von Energieberatungen in Anlagen und Systemen (KMU), einer entsprechenden Aufteilung auf die WZ-Kategorien und einem Hochskalieren auf die Grundgesamtheit der Unternehmen in Deutschland gemäß Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes sowie basierend auf der Energiemanagementstudie<sup>6</sup> und dem im Zuge des Projektes entwickelten Analysetools, kann davon ausgegangen werden, dass rund 22.800 Unternehmen verpflichtet sind. Von diesen verpflichteten Unternehmen fallen ca. 12.400 Unternehmen unter die Pflicht zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 1 EnEfG, da diese einen durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von über 7,5 Gigawattstunden haben und damit keine Energieaudits durchführen müssen. Insofern wären ca.

---

<sup>6</sup>[https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/studie\\_wirkung\\_enm\\_systeme\\_2022.pdf;jsessionid=D5EBB3B083B0775436FB1442C13C8D73.intranet242?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/studie_wirkung_enm_systeme_2022.pdf;jsessionid=D5EBB3B083B0775436FB1442C13C8D73.intranet242?_blob=publicationFile&v=2)

10 400 Unternehmen insgesamt zur Durchführung von Energieaudits nach §§ 8 Absatz 1 i. V. m. 1 Nummer 4 EDL-G verpflichtet.

Die Kosten für die Durchführung eines Energieaudits belaufen sich nach Auswertung der vorhandenen Datenbank im BAFA auf etwa 11.500 Euro. Hinzu kommt durch die Erweiterung der Anforderungen an Energieaudits gemäß § 8a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 EDL-G ein erhöhter Aufwand für die Durchführung der Energieaudits. Hierzu wird für die Anforderungen nach § 8a Nummer 4 bis 7 EDL-G ein Mehraufwand von pauschal 10 Prozent angesetzt, was Kosten in Höhe von 1.150 Euro pro Energieaudit entspricht. Für die Erfüllung der Anforderung gemäß § 8a Nummer 9 EDL-G (Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz) wird ein zeitlicher Mehraufwand in Höhe von 25 Prozent eines durchschnittlichen Tagessatzes angesetzt, dies entspricht zusätzlichen Kosten in Höhe von 287,50 Euro. Die Kosten für die Durchführung eines Energieaudits entsprechen mithin 12 937,50 Euro (11 500 Euro + 1 150 Euro + 287,50 Euro = 12 937,50 Euro). Insgesamt entstehen bei den betroffenen 10 400 Unternehmen damit Kosten in Höhe von rund 161,7 Millionen Euro (10 400 x 12 937,50 Euro = 134 .550 .000 Euro) pro Energieauditzyklus von vier Jahren. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die §§ 8 und 8a EDL-G beläuft sich mithin auf rund 33,6 Millionen Euro (134 .550 .000Euro/4 = 33 .637 .500 Euro).

Gemäß § 8b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EDL-G besteht für Personen die Energieaudits nach diesem Gesetz durchführen, vor der Durchführung des ersten Energieaudits die Pflicht, an einer einmaligen Fortbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten teilzunehmen. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hierfür wird wie folgt geschätzt:

Kosten pro Fortbildung	3 000,00	Euro	Die Kosten von Fortbildungen mit einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (UE) im Bereich der Energieberatung liegen, unter Berücksichtigung der am Markt vorhandenen Fortbildungsangebote im Jahr 2023, in einer Spanne zwischen 2.800 € und 3.200 €. Eine Fortbildung mit 80 UE kostete 2023 mithin durchschnittlich 3.000 Euro. Es wird angenommen, dass die Kosten der Fortbildung diesen Kosten entsprechen.
Stundensatz Energieauditor	59,70	Euro	Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 66, DESTATIS (6.9.2022), Lohnkostentabelle Wirtschaft: M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen: Qualifikationsniveau: hoch = 59,70 Euro pro Stunde
Energieauditoren	220	Anzahl/a	Auswertung der durchschnittlichen jährlichen BAFA Neuzulassungen als Energieauditor in den Jahren 2020 – 2023.

Lohnersatz Energieauditor	788 040,00	Euro pro Jahr	220 x 80 x 0,75 x 59,70 Euro pro Jahr
Kosten Fortbildung	660 000,00	Euro pro Jahr	3 000 Euro x 220 pro Jahr
<b>Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Fortbildung</b>	<b><u>1 448 040,00</u></b>	<b><u>Euro pro Jahr</u></b>	788 040 Euro pro Jahr + 660 000 Euro pro Jahr

Nach § 8b Absatz 4 werden Energieauditoren verpflichtet sich regelmäßig weiterzubilden. Nach § 8b Absatz 5 Satz 1 müssen innerhalb eines Weiterbildungszeitraums von drei Jahren 24 Weiterbildungen in einem Umfang von 24 Weiterbildungspunkten erbracht werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür wird wie folgt geschätzt:

Gelistete Energieauditoren	5 513	Anzahl	Auswertung BAFA Zulassung Energieauditoren
davon in Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) gelistet	2 062	Anzahl	Auswertung BAFA Zulassung Energieauditoren Auditoren (EBN)
Energieauditoren	3 451	Anzahl	5 513 bis 2 062 (im Rahmen der EBN gelistete Energieauditoren haben keinen zusätzlichen Aufwand, da diese bereits ausreichend Weiterbildungen ablegen)
Zeitlicher Aufwand pro Energieauditor	6	Stunden pro Jahr	24 UE sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen. Eine UE beträgt 45 Minuten, dies entspricht 6 Stunden pro Jahr (24 x 0,75/3)
Stundensatz Energieauditor	59,70	Euro pro Stunde	s.o.
Kosten Unterrichtseinheit	37,50	Euro pro UE	Fortbildungen im Umfang von 80 UE kostete 2023 durchschnittlich 3 000 Euro (s.o.); dies entspricht 37,50 Euro pro UE (3.000 Euro/80 x 24).
Lohnersatz Energieauditor	1 236 148,20	Euro pro Jahr	3 451 x 6 x 59,70 Euro



Kosten Weiterbildung	1 035 300,00	Euro pro Jahr	3 451 x 24 x 59,70 Euro /3
<b>Erfüllungsaufwand Weiterbildung</b>	<b><u>2 271 448,20</u></b>	<b><u>Euro pro Jahr</u></b>	1 236 148,20 Euro + 1 035 300,00 Euro

Für die Wirtschaft ergibt sich daher nach Artikel 1, in der Gesamtheit, die nachfolgende Änderung des Erfüllungsaufwandes:

Erfüllungsaufwand Wirtschaft EDL-G a.F.	45 480 000,00 Euro pro Jahr
Erfüllungsaufwand Wirtschaft EDL-G neu	37 356 988,20 Euro pro Jahr
<b>Änderung Erfüllungsaufwand Wirtschaft EDL-G neu</b>	<b>-8 123 011,80 Euro pro Jahr</b>

Zu Artikel 2

Nach § 9 Absatz 1 EnEFG werden Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden verpflichtet, spätestens innerhalb eines Jahres konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1 EnEFG, Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 EDL-G, und Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EDL-G. Bezüglich des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Unternehmen wird der nachfolgende, eher geringe Aufwand angenommen, da die Erstellung von Umsetzungs- bzw. Aktionsplänen bereits Bestandteil eines Energieaudits bzw. eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ist (vgl. für Energieaudits nach DIN 16247-1:2022 - Nummer 5.8.2 Buchstabe a Nummer 2, Buchstabe d Nummer 1; vgl. für Energiemanagementsystem ISO 50001:2018-12 - Nummer 6.2.3) und der Mehraufwand lediglich aus der Zusammenfassung der Daten in einem Plan, entsprechend den Wirtschaftlichkeitskriterien nach § 9 EnEFG, besteht.

Stundensatz Wirtschaft (niedrig)	23,60	Euro pro Stunde	Leitfaden „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ DESTATIS (6.9.2022), Lohnkostentabelle Wirtschaft: Gesamtwirtschaft (A-S ohne O): mittel (S.66)
Stundensatz Wirtschaft (mittel)	34,00	Euro pro Stunde	
Stundensatz Wirtschaft (hoch)	58,40	Euro pro Stunde	

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand pro Jahr (in Euro)
-----------	-----------------------------------	-------------------------------	------------------------------------

Erfassung gesetzlicher Anforderungen	30	58,40	29,20
Beschaffung von Daten	120	58,40	116,80
Planerstellung	60	34,00	34,00
Überprüfung der Daten der Pläne	60	58,40	58,40
Fehlerkorrektur	30	58,40	29,20
Aufbereitung der Pläne zur Veröffentlichung	20	34,00	11,33
Kopieren, Archivieren, Verteilen	10	23,60	3,93
<b>Summe Personalaufwand in Euro (jährlich) pro Unternehmen</b>	<b>282,87 Euro</b>		
<b>Summe jährlicher Erfüllungsaufwand insgesamt (in Euro)</b>	<b><u>6 .449 .436 Euro</u></b>	282,87 Euro x 22 800 (Anzahl verpflichteter Unternehmen)	

Hieraus ergibt sich die nachfolgende Änderung des Erfüllungsaufwands:

Erfüllungsaufwand § 9 EnEfG a.F.	24 .981 .346,25	Euro	Vgl. Begründung Drucksache 20/6872 (S. 34)
Summe Erfüllungsaufwand § 9 EnEfG (neu)	6 .449 .436	Euro	
<b>Differenz insgesamt</b>	<b>-18 .531 .910,25</b>	<b>Euro</b>	24 .981 .346,25 - 6 .449 .436

Gemäß § 17 Absatz 5 und Absatz 6 EnEfG sind Informationen über Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen, von der Berichtspflicht ausgenommen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlicht hierzu in einem Merkblatt Grenzwerte nach dem Stand der Technik zur Bestimmung von wesentlichen Mengen an Abwärme. Ebenfalls ausgenommen von der Auskunftspflicht nach § 17 Absatz 1 EnEfG und der Pflicht zur Berichterstattung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 EnEfG sind Informationen über Standorte mit nur geringen Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme, deren Nutzung durch Dritte, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, in der Regel nicht wirtschaftlich ist. Bei der Ermittlung der Menge an unmittelbar anfallender Abwärme an einem Standort bleibt der Anteil an Abwärme außer Betracht, der durch eine Maßnahme zur Abwärmenutzung vollständig wiederverwendet wird sowie die Abwärme aus Anlagen nach § 17 Absatz 5 Satz 1 EnEfG. Die Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlicht hierzu in einem Merkblatt Grenzwerte nach dem Stand der Technik zur Bestimmung von geringen Mengen an unmittelbarer Abwärme. Hierdurch mindert sich der für die betroffenen Unternehmen notwendige Aufwand zur Beschaffung von Daten erheblich. Die hierdurch eintretende konkrete Änderung des Erfüllungsaufwands zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nur geschätzt werden, da die entsprechenden wissenschaftlichen Gutachten zur Ermittlung der Bagatellgrenzen noch nicht vorliegen. Auf Grundlage von Expertenschätzung kann jedoch mit einer Verringerung des Aufwandes für die Wirtschaft von mindestens 20 Prozent

ausgegangen werden. Dies entspricht einer Verringerung des Aufwandes in Höhe von schätzungsweise rund 5,6 Mio. Euro (28,1 Mio. Euro Aufwand für die Erfüllung der Berichtspflicht aus § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 EnEfG x 0,8).

Für die Wirtschaft ergibt sich daher, durch die Änderungen nach Artikel 2, in der Gesamtheit, die nachfolgende Änderung des Erfüllungsaufwandes:

Änderung Erfüllungsaufwand § 9 EnEfG	-18 .531 .910,25	Euro
Änderung Erfüllungsaufwand § 17 EnEfG	-5 .628 .460,02	Euro
<b>Summer Änderung Artikel 2</b>	<b>-24 .160 .370,27</b>	<b>Euro</b>

Zu Artikel 3:

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch das Gesetz ergibt sich mithin für die Wirtschaft, in der Gesamtheit, die nachfolgende Änderung des jährliche Erfüllungsaufwands:

Änderung Erfüllungsaufwand Wirtschaft EDL-G neu (Artikel 1)	-8 123 011,80	Euro pro Jahr
Änderung Erfüllungsaufwand Wirtschaft EnEfG neu (Artikel 2)	-24 .160 .370,27	Euro pro Jahr
Änderung Erfüllungsaufwand Wirtschaft EnVKG neu (Artikel 3)	0,00	Euro pro Jahr
<b>Änderung Erfüllungsaufwand insgesamt</b>	<b>-32 .283 .382,07</b>	<b>Euro pro Jahr</b>

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zu § 3 Absatz 2 Satz 3 EDL-G

§ 3 Absatz 2 Satz 3 EDL-G verpflichtet die öffentliche Hand, bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsorientierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.

Die Datenlage im Gebäudebereich ist insgesamt lückenhaft. Insbesondere zum Zustand der Bestandsgebäude in Deutschland (vor allem zur energetischen Qualität und zum Zustand der Anlagentechnik) fehlen Daten oder Daten sind mangels konstanter Erfassung teilweise veraltet. Trotz der teilweise fehlenden Daten soll eine möglichst realistische Abbildung des Erfüllungsaufwandes durch Näherung, ermöglicht werden.

Auf Basis der vorhandenen Daten des ENOB:dataNWG Projektes und Schätzungen von Experten wird von insgesamt 147.766 Liegenschaften der öffentlichen Hand mit einer Gesamtnutzfläche über 750 Quadratmetern sowie einer jährlichen Renovierungs- bzw. Sanierungsrate von 1,2% ausgegangen. Dies entspricht 1.773 Einheiten mit Renovierungsbedarf pro Jahr.

Eine Prüfung, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsbaasierten Energiedienstleistungen hierfür zweckmäßig ist, kann an einem Arbeitstag durch einen Sachbearbeiter im mittleren Dienst geprüft werden. Auf Basis durchschnittlicher Lohnkosten für die Verwaltung werden pro Prüfungsfall 269 Euro als Kosten geschätzt. Insgesamt entstehen somit pro Jahr für die Verwaltung insgesamt Personalkosten in Höhe von 476.634 Euro, zusätzliche Sachkosten sind hierdurch nicht ersichtlich. Eine Aufteilung der Kosten, auf die betroffenen Haushalte (Bund, Länder und Kommunen) ist aufgrund der vorhandenen Datenlage derzeit nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund des insgesamt geringfügigen jährlichen Aufwandes kein personal- bzw. planstellenmäßiger Mehrbedarf entsteht.

Liegenschaften mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 Quadratmetern in der öffentlichen Hand	147.766		Schätzung prognos auf Basis destatis, Studie zum Sanierungsbedarf, etc.
Jährliche Renovierungsrate	1,2	Prozent	Schätzung auf Basis ENOB:data und destatis lange Reihe Baufertigstellung; Schätzung prognos aufgrund laufenden Projektes zu Sanierungsraten unter verschiedenen Szenarien
<b>Renovierungsfälle pro Jahr</b>	<b>1.773</b>		147.766 x 0,012
Durschnitt Lohnkosten mD pro Stunde ohne SV in Euro	33,6	Euro/h	Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands
Dauer der Prüfung eines Falles/je Liegenschaft in Stunden	8	h	
Kosten pro Fall	269	Euro	33,6 Euro/h x 8h
<b>Gesamtkosten für Prüfungen pro Jahr</b>	<b>476.937</b>	Euro	269 Euro x 1.773

Für den Bund entsteht kein einmaliger Aufwand und laufende Kosten in Höhe von 54 080 Euro pro Jahr.

Die laufenden Kosten setzen sich aus 54 080 Euro für die Personalkosten (1 Stelle mD) zusammen.

Jeglicher finanzieller und (plan)-stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist im Einzelplan 09 gegenzufinanzieren.

Für die Länder und Kommunen entsteht durch diese Regelung kein zusätzlicher Aufwand.

In Folge der Änderungen durch dieses Gesetz ergibt sich ein Personalmehrbedarf von einer Person im mittleren Dienst beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, mithin 54.080 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand. Der Mehrbedarf setzt gemäß der nachfolgenden Aufstellung zusammen:

Regelung	Aufgabe	Zusätzlicher Personalbedarf	Kosten pro Jahr
§ 8b EDL-G	Prüfung und Anerkennung von Fortbildungen und Weiterbildung; Nachweisprüfung; Kommunikation mit Energieauditorinnen und Fortbildungsträgern; Anhörung und Aufforderung zur Einreichung fehlender Unterlagen; Bereitstellen und Pflege des Online-Beraterportals; Widerruf der Zulassung und Streichung von der Energieauditorinnenliste. Prüfung und Anerkennung von Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen	eine Stelle im mD	54 080,00 Euro

### Zu Artikel 3

Die circa 8 000 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind seit 2017 durch § 18 des ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes verpflichtet, die trotz freiwilligen Etikettierens weiterhin bestehenden Kennzeichnungslücken von Heizungsanlagen im Rahmen der circa alle dreieinhalb Jahre stattfindenden Feuerstättensschau zu schließen; hierfür erhalten sie bis dato einen finanziellen Ausgleich durch den Bund. Für die Verwaltung des Bundes besteht damit Erfüllungsaufwand für die administrative Abwicklung der Kostenerstattung für die Bezirksschornsteinfeger. Diese Kostenerstattung wird durch das BAFA vollzogen.

Die Personalkosten der Bundesverwaltung (beim BAFA / anfangs einschließlich Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE)) betragen zuletzt 115 000 Euro pro Jahr.

Neben den wiederkehrenden Personalkosten fallen jährlich Druckkosten für Blankschichten und Informationsbroschüren in Höhe von 460 000 Euro (brutto) sowie Software-Wartungskosten in Höhe von rund 8 000 Euro (brutto) an. Hinzu kamen zu Beginn der Maßnahme einmalige Kosten in Höhe von 330 000 Euro (brutto) für die Entwicklung der Software, mit der die individuellen Effizienzklassen der Heizungsanlagen bestimmt werden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Kosten gegenüber der BAFA abrechnen können.

Durch Abschaffung der Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsaltanlagen“ (unter Wegfall der §§ 17 und 18) ergibt sich ein negativer Erfüllungsaufwand (Einsparungen) für die Verwaltung von schätzungsweise jährlich 583 000 Euro (115 000 Euro BAFA-Personalkosten, 460 000 Euro für Druckkosten Etikett und Informationsbroschüren, 8 000 Euro Software-Wartung).

Für die Verwaltung ergibt sich durch das Gesetz mithin, in der Gesamtheit, die nachfolgende Änderung des Erfüllungsaufwandes:

Erfüllungsaufwand § 3 Absatz 2 Satz 3 EDL-G	476.937	Euro/a
Erfüllungsaufwand § 8b EDL-G	54.080	Euro/a
Artikel 3	-583.000	Euro/a
<b>Gesamt</b>	<b>-51.983</b>	<b>Euro/a</b>

## 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen und für die sozialen Sicherungssysteme, sowie unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der in diesem Gesetz genannten Verpflichtungen zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 EDL-G ergeben sich folgende finanzielle Einsparungen bei den verpflichteten Unternehmen in Höhe von rund 172,4 Millionen Euro pro Jahr.

Zur Ermittlung der Kosteneinsparungen durch die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits wurde auf Daten der Studie zur Wirkung von Energiemanagementsystemen aus dem Jahr 2022 zurückgegriffen. Unter Berücksichtigung dieser Daten beträgt der Gesamtenergieverbrauch der von den rund 12 500 betroffenen Unternehmen 61 448 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Das Einsparpotential durch die im Rahmen der Energieaudits identifizierten Maßnahmen zur Energieeinsparung beträgt laut o.g. Studie 2,58 Prozent pro Jahr. Somit ergäbe sich eine absolute jährliche Einsparung durch die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 EDL-G von ca. 1 585 GWh/a.

Hieraus ergeben sich die nachfolgenden, abzüglich notwendiger Investitionskosten, die nachfolgenden Energiekosteneinsparungen:

Strom	35	Prozent	Angenommener Anteil des Energieverbrauchs durch elektrischen Strom.
-------	----	---------	---

Brennstoffe	65	Prozent	Angenommener Anteil des Energieverbrauchs durch den Einsatz von Brennstoffen
Spezifische Kosten - Strom	228	Euro pro Megawattstunde	Kosten entsprechend Evaluation der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW), Jahresbericht 2022
Spezifische Kosten - Brennstoffe	80	Euro pro Megawattstunde	Kosten entsprechend Evaluation der EEW, Jahresbericht 2022
Einsparpotenzial - Strom	126 511 600	Euro pro Jahr	$1\,585\,000 \times 0,35 \times 228$
Einsparpotenzial - Brennstoffe	82 438 637	Euro pro Jahr	$1\,585\,000 \times 0,65 \times 80$
<b>Brutto Einsparpotenzial</b>	<b><u>208 950 237</u></b>	<b>Euro pro Jahr</b>	$126\,511\,600 + 82\,438\,637$
Anteil investive Maßnahmen	50	Prozent	Annahme basierend auf o.g. Studie
Anteil Investitionskosten an Einsparungen	35	Prozent	Annahme basierend auf o.g. Studie
Investitionskosten der Maßnahmen	36 566 291	Euro pro Jahr	$208\,950\,237 \times 0,5 \times 0,35$
<b>Netto Einsparpotenzial (abzüglich Investitionskosten)</b>	<b><u>173 382 946</u></b>	<b>Euro pro Jahr</b>	$208\,950\,237 - 36\,566\,291$

Hinzu kommen jährliche Kohlendioxid Einsparungen in Höhe von rund 434 000 Tonnen pro Jahr in Folge der Energieeinsparungen. Diese ergeben sich unter Annahme eines Emissionsfaktors von 366 t CO<sub>2</sub>/GWh für Strom und eines Emissionsfaktors von 224 t CO<sub>2</sub>/GWh für Brennstoffe und einer angenommenen Verteilung der Einsparungen auf 35 Prozent Stromeinsparungen und 65 Prozent Brennstoffeinsparungen, basierend auf o.g. Studie ( $1.585 \text{ GWh/a} \times 0,35 \times 366 \text{ t CO}_2/\text{GWh} + 1.585 \text{ GWh/a} \times 0,65 \times 224 \text{ tCO}_2/\text{GWh}$ ).

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil auch die umzusetzende Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955) nicht befristet ist.

Eine notwendige Evaluierung der beabsichtigten Wirkungen der Regelung (Artikel 2 und 3) leitet sich aus den zweijährlichen europäischen Berichtspflichten zu dem Fortschritt der

Nationalen Energie- und Klimaschutzpläne (NECPs) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ab. Insofern muss durch regelmäßige Evaluationen festgestellt werden, ob die Regelungen ausreichende Wirkung erzielen, um die Anforderungen der NECP-Berichterstattung zu erfüllen.

Eine Evaluierung der Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ (Artikel 3 dieses Gesetzes) fand bereits statt. Das Ergebnis der Evaluation, insbesondere die geringe Zielerreichungsquote von 11 bzw. 20 Prozent, spricht für ein Ende der Maßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 EDL-G)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung von § 1 Nummer 2 wird der Adressatenkreis des Gesetzes an Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst und entsprechend präzisiert.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung von § 1 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Demnach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 10 TJ in den vorangegangenen drei Jahren alle Energieträger zusammengenommen, die kein Energiemanagementsystem einrichten, einem Energieaudit unterzogen werden. Energieaudits sollten für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Energieverbrauch oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts verbindlich sein und regelmäßig erfolgen, da die Energieeinsparungen erheblich sein können. Der durchschnittliche Verbrauch des Unternehmens sollte das Kriterium für die Festlegung der Anwendung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits sein, um die Sensitivität dieser Mechanismen bei der Ermittlung einschlägiger Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen zu erhöhen (vgl. Erwägungsgrund Nummer 80 EED). Dementsprechend wird der Anwendungsbereich für die Umsetzung dieser Anforderung in nationales Recht auf Unternehmen, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 Gigawattstunden, geändert. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen die nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) verpflichtet sind, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Hierdurch kann es zu einer sogenannten unechten Rückwirkung für erstmalig unter die Energieaudit fallende Unternehmen kommen, da Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 auf den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum abstellt. Für die hier erfolgte Umsetzung in nationales Recht muss berücksichtigt werden, dass spätestens mit Veröffentlichung der RL (EU) 2023/1791 im September 2023 den Unternehmen bekannt war bzw. hätte bekannt sein können, es werde eine entsprechende nationale Regelung zu den Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 2 geben. In einem solchen Fall der Vollharmonisierung besteht kein, bzw. allenfalls ein sehr geringes, berechtigtes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen deutschen Rechtslage. Zusätzlich dient die Regelung der Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele und dient damit auch wichtigen Interessen der Allgemeinheit in verhältnismäßiger Weise.



## **Zu Nummer 2 (§ 2 EDL-G)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

### **Zu Buchstabe b**

Die Begriffsbestimmung wird durch die Änderung an die Vorgaben aus Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst.

### **Zu Buchstabe c**

Die Begriffsbestimmung des Energieaudits ist aus § 3 Nummer 12 des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz übernommen. Die Aufnahme dient, aufgrund des engen systematischen Zusammenhangs zwischen den Gesetzen, der Vereinheitlichung.

### **Zu Buchstabe d**

Die Begriffsbestimmung des Energieleistungsvertrages ist aus Artikel 2 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2023/1791 entnommen. Die Aufnahme dient der Umsetzung der Regelung aus Artikel 11 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in nationales Recht.

### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

### **Zu Buchstabe f**

Die Begriffsbestimmung legt fest, dass eine Fortbildung, im Sinne dieses Gesetzes, der Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen beruflichen Fachkenntnisse, mit dem Ziel der Erlangung der zur Durchführung eines Energieaudits erforderlichen Kenntnisse dient.

### **Zu Buchstabe g**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

### **Zu Buchstabe h**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

### **Zu Buchstabe i**

Die Begriffsbestimmung legt fest, dass eine Weiterbildung, im Sinne dieses Gesetzes, der Aufrechterhaltung von Fachkenntnissen nach Abschluss der Fortbildung, auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, die zur Durchführung eines qualitativ hochwertigen Energieaudits erforderlich ist, dient.

## **Zu Nummer 3 (§ 3 EDL-G)**

### **Zu Absatz 1**

Eine Streichung von § 3 Absatz 1 Satz 2 ist insofern angezeigt, als die darin genannte Frist bis zum Mai des Jahres 2017 durch Zeitablauf überholt ist und die Strategie zur Erreichung der Ziele bereits vorgelegt wurde. Sektorübergreifende Ziele in Bezug auf die Verringerung des Primär- und Endenergieverbrauch der Bundesrepublik Deutschland regelt nunmehr

das Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz (Energieeffizienzgesetz – EnEfG) in § 4 abschließend.

Der neugefasste Satz 2 stellt in direkter Umsetzung des Artikel 29 Absatz 6 b) der Richtlinie (EU) 2023/1791 sicher, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes unterstützt wird, indem rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energiedienstleistungsmodellen für die Ermittlung oder Durchführung von Endenergieeinsparmaßnahmen oder beides erschweren.

#### **Zu Absatz 2**

Da die Vorgaben zu Energieeinsparrichtwerten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gestrichen wurden, ist die Regelung in § 3 Absatz 2 nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Der neu eingefügte § 3 Absatz 2 Satz 4 dient der Umsetzung des Artikels 29 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Bei Renovierungen von Nichtwohngebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 m<sup>2</sup> hat die öffentliche Hand zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.

Das Bundesministeriums der Verteidigung und die ihm nachgeordneten Stellen, einschließlich der mit ihm verbundenen juristischen Personen des Privatrechts, ist eingeschränkt verpflichtet, die Öffentlichkeit über Maßnahmen nach Satz 2 und 3 zu unterrichten und stellt die Daten lediglich in aggregierter und anonymisierter Form dar, um Rückschlüsse auf mögliche Aktivitäten der Streitkräfte sicher ausschließen zu können. Gleiches gilt für das Bundesamt für Verfassungsschutz.

#### **Zu Absatz 4**

Eine Streichung von § 3 Absatz 4 ist insofern angezeigt, als die darin genannte Frist bis zum 30. April des Jahres 2017 sowie zum 30. April des Jahres 2020 zur Vorlage eines Energieeffizienz-Aktionsplans durch Zeitablauf überholt ist.

#### **Zu Nummer 4 (§ 6 EDL-G)**

Durch die Änderung des bisherigen § 6 Absatz 2 wird Artikel 11 Absatz 10, Artikel 29 Absatz 4 und Absatz 5 b) der Richtlinie (EU) 2023/1791 Rechnung getragen. Die von der Bundesstelle für Energieeffizienz zur Verfügung gestellten Informationen umfassen zukünftig auch Informationen (Musterverträge, Checklisten etc.) zu Energieleistungsverträgen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 7 EDL-G)**

Die Änderungen in § 7 dienen Klarstellung und eindeutigen Trennung der Anforderungen der Liste für Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und anderen Dienstleistungen von der Liste der Energieauditoren.

#### **Zu Nummer 6 (§ 8 EDL-G)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung stellt die ordnungsgemäße Umsetzung des Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 sicher, hiernach müssen Unternehmen die bereits Energieaudits durchführen, dieses „mindestens in Zeitabständen von 4 Jahren“ fortsetzen. Im Widerspruch hierzu stellte die bisherige Regelung nur auf die Durchführung des ersten Energieaudits ab, ohne sicher zu stellen, dass die Durchführung des letzten Energieaudits nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf.

## **Zu Buchstabe b**

Durch die Anpassung von § 1 Nummer 4 ist eine Anpassung von § 8 Absatz 2 notwendig. Unternehmen, die bis zum Ablauf des Tages vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, also die Energieverbrauchsschwelle überschritten haben, müssen das erste Energieaudit innerhalb von 20 Monaten, nach Inkrafttreten der Änderung durchführen. Unternehmen die erstmalig die Energieverbrauchsschwelle aus § 1 Nummer 4 nach Inkrafttreten der Änderung überschritten haben, haben 20 Monate Zeit um erstmalig ein Energieaudit durchzuführen. Der Zeitraum von 20 Monaten entspricht dabei der bisherigen Frist für die erstmalige Durchführung eines Energieaudits. Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind (Nicht-KMU), und daher bereits nach alter Rechtslage zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet waren und entsprechend bereits ein oder mehrere Energieaudits durchgeführt haben, haben weiterhin 4 Jahre Zeit, gerechnet vom Abschluss des letzten Energieaudits, um das nächste Energieaudit durchzuführen.

## **Zu Buchstabe c**

Die Streichung des § 8 Absatz 4 a.F. ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 zwingend erforderlich.

Die Regelung des geänderten § 8 Absatz 4 dient der direkten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791, der Wortlaut entspricht dabei im Wesentlichen der Richtlinie. Demnach sind Unternehmen, die einen Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen haben, für die Dauer des Energieleistungsvertrags von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 und 2 ausgenommen, sofern der Energieleistungsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erfüllt und den Anforderungen des Anhangs XV der VO (EU) 2023/955 entspricht.

## **Zu Nummer 7 (§ 8a EDL-G)**

### **Zu Buchstabe a**

Der Regelung in Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 sollen sicherstellen, dass Unternehmen, die nach diesem Gesetz zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet sind, auch kontinuierlich ihre Abwärmepotenziale erfassen. Ohne die Regelung wäre dies nicht sichergestellt. Die Regelung ist deckungsgleich mit § 8 Absatz 3 des EnEFG.

Die Erfassung des Energie-Inputs und Energie-Outputs der Anlage sowie die jeweiligen Prozesstemperaturen gehören zu den Basisinformationen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch und möglichen Energieeffizienzpotenzialen. Abwärme sowie Abwärmennutzung sind bei industriellen Anlagen von besonderer Bedeutung und müssen daher auch in besonderem Detailgrad und inklusive wichtiger Rahmenparameter dargestellt werden. Hierfür ist unter anderem die Unterscheidung zwischen technisch vermeidbarer und unvermeidbarer Abwärme notwendig, weil sich hieraus unterschiedliche Minderungs- oder Nutzungsmaßnahmen ableiten lassen.

Nach der Identifikation von potenziellen Energieeinspar- oder Effizienzsteigerungsmöglichkeiten muss der Betreiber, nach Nummer 5, die für seine Anlage technisch passenden und realisierbaren Effizienztechniken bzw. Maßnahmen identifizieren und darstellen.

Die unter Nummer 3 identifizierten technisch realisierbaren Maßnahmen, müssen nach Nummer 6, nach den Vorgaben der DIN EN 17463, unter Beachtung der gesamten Nutzungsdauer der jeweiligen Maßnahmen, wirtschaftlich bewertet werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass in der Folge wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden und entsprechende Kosteneinsparungen beim Betreiber generieren.

Die Regelung in Nummer 7 dient der Umsetzung der Anforderung aus Artikel 11 in Verbindung mit Anhang VI d) der Richtlinie (EU) 2023/1791 und trägt dazu bei, ungenutzte Potenziale der Nutzung erneuerbarer Energien, zum Beispiel zur Installation von PV-Anlagen auf Hallendächern von Betriebsstätten, zu identifizieren.

Die Regelung in Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791.

#### **Zu Buchstabe bb**

Infolge der unter Buchstabe a genannten Änderungen muss die Nummerierung in Absatz 1 angepasst werden.

#### **Zu Buchstabe cc**

Die Regelung wurde aus Gründen der Normklarheit und aus systematischen Gründen aus § 7 Absatz 2 a.F. an diese Stelle verschoben.

#### **Zu Buchstabe dd**

Die Regelung wurde aus Gründen der Normklarheit und aus systematischen Gründen aus § 8b Absatz 4 a.F. an diese Stelle verschoben worden. Durch diese Regelung werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Energieauditors konkretisiert, insbesondere für den Fall, dass Energieaudits durch unternehmensinterne Experten durchgeführt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung in Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 5 a.E. der Richtlinie (EU) 2023/1791. Der zwischen der Energieaudit durchführenden Person und dem Unternehmen geschlossene Vertrag darf keine Klauseln enthalten, die verhindern, dass die Ergebnisse der Energieaudits an qualifizierte oder akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden, sofern der Kunde nicht widerspricht.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung stellt klar, dass die Bundesstelle für Energieeffizienz darauf hinwirkt, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 8b genügen. § 8b regelt abschließend die Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person. Der neue Satz 3 gibt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, eine elektronische Vorlage zur Erstellung der Energieauditberichte vorzuschreiben. Dies dient der Digitalisierung sowie Standardisierung und Vereinheitlichung der Energieauditberichte.

#### **Zu Nummer 8 (§ 8b EDL-G)**

Durch die Neufassung des § 8b soll gewährleistet werden, dass die Energieaudits wie von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 vorgesehen, von qualifizierten oder akkreditierten Experten durchgeführt werden.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung stellt klar, dass für die Durchführung von Energieaudits nach diesem Gesetz eine Zulassung erforderlich ist. Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, hierdurch wird sichergestellt, dass Personen nur dann Energieaudits durchführen dürfen, wenn sie nach Prüfung der relevanten Voraussetzungen zugelassen worden sind.

## Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest. Erforderlich ist hierzu der Nachweis der erforderlichen Fachkunde. Die Zulassungskriterien entsprechen dabei im Wesentlichen der Regelung aus § 8b a.F., wurden aber mit Rücksicht auf Formulierungen aus dem allgemeinen Berufsrecht präzisiert.

Die Fachkunde nach Satz 1 erfordert:

1. eine der folgenden Qualifikationen
  - a) Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieurwissenschaften oder der Naturwissenschaften, dabei zählen als einschlägige Fachrichtungen insbesondere Architektur, Bauingenieurwesen, Energietechnik, Kraftwerkstechnik, Elektrotechnik, Gebäudemanagement, Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Technische Gebäudeausrüstung, Mechatronik, Physik, Produktionstechnik, Energiemanagement, Umweltingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Materialwissenschaften, Fahrzeugtechnik, Prozesstechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik, oder
  - b) einen Fortbildungsabschluss der zweiten oder dritten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nach den §§ 53 bis 53d des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 42 bis 42d der Handwerksordnung in der jeweils geltenden Fassung in einer einschlägigen Fachrichtung, dabei zählen als einschlägige Fachrichtungen insbesondere Bautechnik, Elektromaschinenbau, Elektrotechnik, Energieerzeugung, Energietechnik, Kältetechnik, Maschinenbau, Maschinentechnik, Mechatronik, Technische Gebäudeausrüstung, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik,
  - c) erfolgreich abgelegte Meisterprüfung nach § 45 der Handwerksordnung in einem einschlägigen Gewerbe, dabei zählen als einschlägiges Gewerbe insbesondere
    - aa) der Ofen und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung,
    - bb) der Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer nach Anlage A Nummer 6 der Handwerksordnung,
    - cc) der Schornsteinfeger nach Anlage A Nummer 12 der Handwerksordnung,
    - dd) der Kälteanlagenbauer nach Anlage A Nummer 18 der Handwerksordnung,
    - ee) der Informationstechniker nach Anlage A Nummer 19 der Handwerksordnung,
    - ff) der Kraftfahrzeugtechniker nach Anlage A Nummer 20 der Handwerksordnung,
    - gg) der Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung,
    - hh) der Elektrotechniker nach Anlage A Nummer 25 der Handwerksordnung,
    - ii) der Elektromaschinenbauer nach Anlage A Nummer 26 der Handwerksordnung,
    - jj) der Rolladen- und Sonnenschutztechniker nach Anlage A Nummer 47 der Handwerksordnung, oder
  - d) Abschluss als Staatlich geprüfter Techniker oder Staatlich geprüfte Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung, dabei zählen als einschlägige Fachrichtungen insbesondere die unter Nummer 1 b) aufgeführten Fachgebiete.

2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse in einer einschlägigen Fachrichtung oder Gewerbe nach Nummer 1 erworben wurden, und
3. die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten Fortbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Die Aufzählungen der Fachrichtungen nach Satz 2 Nummer 1 sind dabei nicht abschließend, da sich Fachrichtungen im Laufe der Zeit mit dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik fortentwickeln und gegebenenfalls neue relevante, einschlägige Fachrichtungen hinzukommen. Satz 2 Nummer 2 entspricht der Regelung in § 8b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 a.F.

Neu ist das Erfordernis der Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten Fortbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Zukünftig sollen Personen, die beabsichtigen, Energieaudits durchzuführen, vor der Zulassung eine themenbezogene Fortbildung besucht haben. Diese soll sicherstellen, dass die relevanten Personen über ein Basiswissen auf dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Regelungen verfügen und in der Praxis anwenden können. Diese Maßnahme trägt ebenfalls dazu bei, dass Energieaudits einem qualitativ hochwertigen Standard entsprechen.

Satz 3 stellt klar, unter welchen kumulativen Voraussetzungen eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 2 Nummer 2 vor liegt, diese ist anzunehmen, wenn sie im Bereich einer einschlägigen Fachrichtung oder eines einschlägigen Gewerbes im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 erbracht wird, entgeltlich erfolgt, und kumuliert einer dreijährigen Vollzeittätigkeit entspricht. Wer eine Ausübungsberechtigung nach § 7b der Handwerksordnung für ein Gewerbe nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis jj erhalten hat, erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2.

### **Zu Absatz 3**

Für den Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Fachkunde, sind die Angaben und Unterlagen, über das Online-Beraterportal des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronisch zu übermitteln.

### **Zu Absatz 4**

Die Weiterbildungspflicht gemäß § 8b Absatz 3 a.F. wird in Absatz 4 n.F. fortgesetzt. Weiterhin sind Energieauditoren verpflichtet, regelmäßige Weiterbildungen zu absolvieren. Somit wird gewährleistet, dass jede zugelassene Person sich Wissen auf dem aktuellsten Stand der Technik und Wissenschaft aneignet, um qualitativ hochwertige Energieaudits durchführen zu können. Die Weiterbildung muss, ebenfalls zur Qualitätssicherung, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannt sein.

### **Zu Absatz 5**

Um die Durchführung von qualitativ hochwertigen Energieaudits sicherzustellen, müssen die Energieauditoren zukünftig alle drei Jahre themenbezogene Weiterbildungen absolvieren. Dies stellt den aktuellen und einheitlichen Wissensstand in Bezug auf die Energieaudits sicher. Es wird festgelegt, wann zum ersten Mal Weiterbildungen absolviert werden müssen und wie viele Weiterbildungspunkte mindestens innerhalb des Weiterbildungszeitraums absolviert werden müssen. Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt zwei Jahre nach der Erstzulassung nach Absatz 1, da im Zuge der Fortbildung Kenntnisse nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft vermittelt werden. Die folgenden Weiterbildungszeiträume beginnen jeweils mit dem ersten Tag, nach Ende des vorherigen Weiterbildungszeitraums.

### **Zu Absatz 6**

Die Nachweismeldung der geleisteten Weiterbildungen erfolgt ausschließlich elektronisch per Online-Kommunikation. So kann vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sichergestellt werden, dass alle Energieauditoren fristgerecht ihre Weiterbildung durchgeführt haben.

### **Zu Absatz 7**

Der Absatz beschreibt die Konsequenzen, sofern der Weiterbildungspflicht nicht nachgekommen wird und der Nachweis nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Weiterbildungszeitraums erbracht wird. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhält in solchen Fällen, anders als bisher, die Möglichkeit, nach Ermessen, die Zulassung zu widerrufen und den entsprechenden Eintrag in die Liste für zugelassene Energieauditoren nach § 7 Absatz 3 zu entfernen und damit entsprechend zu sanktionieren. Damit wird sichergestellt, dass der Weiterbildungspflicht auch tatsächlich nachgekommen wird. Die erneute Zulassung und Eintragung in die Liste nach § 7 Absatz 3 ist in solchen Fällen nur möglich, wenn der Nachweis über die Weiterbildung nach Absatz 6 erbracht wird.

### **Zu Nummer 9 (§ 8c EDL-G)**

#### **Zu Buchstabe a**

Satz 3 und Satz 4 wurden gestrichen, da § 8 Absatz 4 a.F. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 geändert wurde und der Verweis nunmehr obsolet ist.

#### **Zu Buchstabe b**

Satz 2 wurde gestrichen. Durch diese Regelung sollte es 2015 zur Einführung des Gesetzes ermöglicht werden, dass Energieaudits auch von Personen durchgeführt werden konnten, deren Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überprüft wurde. Dies solle möglichen Engpässen bei der Verfügbarkeit von Energieauditoren entgegenwirken und ist nunmehr obsolet.

#### **Zu Buchstabe c**

Satz wurde gestrichen, da § 8 Absatz 4 a.F. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 geändert wurde und der Verweis nunmehr obsolet ist.

### **Zu Nummer 10 (§ 8d EDL-G)**

Die Verordnungsermächtigung wurde um die Fortbildung nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 erweitert.

Die sonstigen Anpassungen dienen der Normenklarheit und haben keine materiellen Auswirkungen.

### **Zu Nummer 11 (§ 9 EDL-G)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Buchstabe aa**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen, daher ist die in Absatz 2 Nummer 1 normierte Aufgabe obsolet.

### **Zu Buchstabe bb**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen, daher ist die in Absatz 2 Nummer 2 normierte Aufgabe teilweise obsolet und wurde insofern geändert.

### **Zu Buchstabe cc**

§ 3 Absatz 4 wurde gestrichen, daher ist die in Absatz 2 Nummer 3 normierte Aufgabe obsolet.

### **Zu Buchstabe dd**

Absatz 2 Nummer 13 wird gestrichen, da ausreichend Informationsquellen vorhanden sind und eine zusätzliche Information durch die Bundesstelle für Energieeffizienz keinen ausreichenden Mehrwert bringt, im Verhältnis zum damit einhergehenden Verwaltungsaufwand.

### **Zu Buchstabe ee**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

### **Zu Nummer 12 (§ 10 EDL-G)**

Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 dient einer Verlängerung der Berufungsperioden auf 4 Jahre. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Energieeffizienzpolitik in eher längerfristigen Bezügen steht und zu häufige Berufungsverfahren daher keinen Mehrwert mit sich bringen. Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 2 dient der Möglichkeit, den Beirat zu vergrößern. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das Interesse an der Energieeffizienzpolitik weiterwächst und dabei auch Bezüge zu anderen Politikfeldern immer wichtiger werden.

### **Zu Nummer 13 (§ 12 EDL-G)**

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldtatbestände an die erfolgten Gesetzesänderungen.

### **Zu Nummer 14 (§ 13 EDL-G)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung legt fest, dass der erstmalige Weiterbildungszeitraum für alle bereits zugelassenen Energieauditoren für die Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung nach § 8b Absatz 4 Satz 1, abweichend von § 8b Absatz 5 Satz 2, am Tage des Inkrafttretens dieser Änderung beginnt. Zudem wird klargestellt, dass keine erneute Zulassung nach § 8b Absatz 1 erforderlich ist.

#### **Zu Absatz 2**

Der neu gefasste § 13 Absatz 2 dient dazu, auch die aktuell laufende Berufsperiode des Beirats von zwei Jahren auf vier Jahre zu verlängern.



## **Zu Artikel 2 (Änderungen des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Mit der Änderung wird das Inhaltsverzeichnis aktualisiert.

### **Zu Nummer 2 (§ 7 EnEfG)**

Das Gesetz sieht in § 14 die Schaffung eines Energieeffizienzregisters für Rechenzentren vor. Die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angesiedelte Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) erfüllt bereits verschiedene Informations- und Berichtspflichten und übernimmt künftig auch die Administration der sog. Abwärmeplattform (§ 7 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 und 3) sowie das Energieverbrauchsregister für Energieeinsparverpflichtungen öffentlicher Stellen. Ein Verbund der drei Aufgaben erscheint im Hinblick auf Synergien und im Sinne der Reduktion bürokratischer Aufwände für Betreiber von Rechenzentren, die künftig Angaben ggf. an mehrere Plattformen zuliefern müssen, geboten. Darüber hinaus arbeitet die BfEE an der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der methodischen Grundlagen sowie an der Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland und kann nach Auswertung der Daten des Registers für Rechenzentren wertvolle wissenschaftliche und konzeptionelle Unterstützung im Themenfeld Energieeffizienz von Rechenzentren leisten.

#### **Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Nummer 2.

#### **Zu Buchstabe b**

Siehe Begründung zu Nummer 2.

#### **Zu Buchstabe c**

Siehe Begründung zu Nummer 2.

### **Zu Nummer 3 (§ 9 EnEfG)**

Durch den die Neufassung wird § 9 an die Anforderungen aus Artikel 11 Absatz 2 Satz 8 der Neufassung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, angepasst. Die Mitgliedstaaten müssen demnach sicherstellen, dass die Aktionspläne und Umsetzungsquote der Empfehlungen im Jahresbericht des Unternehmens aufgeführt und öffentlich zugänglich gemacht werden. In Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen die Aktionspläne daher künftig jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen aktualisiert werden. Weiterhin wird zur Entlastung der Wirtschaft der Schwellwert für den Anwendungsbereich des § 9 an den Schwellwert zur Durchführung von Energieaudits aus § 1 Nummer 4 EDL-G angepasst und entspricht künftig exakt den Anforderungen aus Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791; 10 TJ entsprechen 2,77 GWh.

Der Mehraufwand, der den betroffenen Unternehmen durch das Erfordernis der Bestätigung entsteht, ist im Vergleich zu der damit einhergehenden Validierung der Ergebnisse als gering einzuschätzen. Aus Gründen des Bürokratieabbaus entfällt daher die Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren ersatzlos.

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung nach Absatz 1 besteht zudem nicht, soweit die in Absatz 1 genannten Inhalte bereits nach anderen rechtlichen Regelungen (Gesetz und

Vorgaben der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages etc.) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies soll etwaige doppelte Berichtspflichten von vornherein ausschließen um den Aufwand für Unternehmen möglichst gering zu halten.

#### **Zu Nummer 4 (§ 10 EnEfG)**

Die Änderung ist rein redaktionell und dient lediglich der Klarstellung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 16 EnEfG)**

Aus Gründen der Systematik und der Vereinheitlichung der Anforderungen aus dem Energiedienstleistungsgesetz sowie zur Entlastung der Wirtschaft wird der Schwellwert für den Anwendungsbereich des § 16 an den Schwellwert zur Durchführung von Energieaudits aus § 1 Nummer 4 EDL-G angepasst.

#### **Zu Nummer 6 (§ 17 EnEfG)**

Die Plattform für Abwärme soll Informationsdefizite beseitigen, da fehlende Informationen über vorhandene Abwärmepotentiale in Unternehmen ein wesentliches Hemmnis für die Realisierung von Abwärmenutzungsprojekten sind. Potentiell Abwärme abnehmende Unternehmen können mit den Informationen gezielt mit Abwärme produzierende Unternehmen in Kontakt treten und somit vorhandene Abwärmepotentiale besser nutzen. Dies trägt letztlich zur Erfüllung der Klima- und Effizienzziele bei. Hierfür sind aber nur solche Abwärmquellen relevant, die eine gewisse Wärmemenge pro Jahr produzieren. Aus diesem Grund wurden von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 Informationen über Anlagen ausgenommen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen, wobei Abwärme aus mehreren Anlagen, die in einem abwärmeführenden Medium zusammengeführt wird als die Abwärme aus einer Anlage zu betrachten ist. Die Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlicht hierzu in einem Merkblatt Grenzwerte nach dem aktuellen Stand der Technik. Dies dient auch der Entlastung der von der Vorschrift betroffenen Unternehmen bei der Ermittlung des vorhandenen Abwärmepotentials, da in der Regel eine Vielzahl an von Anlagen in den Unternehmen vorhanden sind, deren erzeugte Abwärme jedoch für sich betrachtet nur einen geringen, unerheblichen Umfang hat. Die Nutzung der Abwärme solcher Anlagen ist auch für externe Unternehmen grundsätzlich nicht wirtschaftlich möglich. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, Anlagen, die nur unerhebliche Mengen an Abwärme erzeugen aus der Berichtspflicht auszuschließen.

Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Informationen über Standorte mit nur geringen Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme, deren Nutzung durch Dritte, unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik, in der Regel nicht wirtschaftlich ist. Bei der Ermittlung der Menge an unmittelbar anfallender Abwärme an einem Standort bleibt der Anteil an Abwärme außer Betracht, der durch eine Maßnahme zur Abwärmenutzung vollständig wiederverwendet wird sowie die Abwärme aus Anlagen nach Absatz 5 Satz 1. Die Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlicht hierzu in einem Merkblatt Grenzwerte nach dem aktuellen Stand der Technik. Standorte, an denen eine in der Gesamtheit zu geringe Menge an unmittelbar anfallender Abwärme anfällt, stellen in der Regel für externe Unternehmen keine wirtschaftliche Möglichkeit für eine erfolgreiche Abwärmenutzung, beispielsweise in Wärmenetzen dar. Ursache hierfür sind u.a. zu lange Amortisationszeiten für die Investitionen, die die Unternehmen tätigen müssten, um die Abwärme für andere Unternehmen nutzbar zu machen. Insbesondere die Einspeisung der Abwärme für die Verteilung in ein Wärmenetz ist mit erheblichen Kosten für den Anschluss und die Verbindungsleitung verbunden, welche regelmäßig nicht in absehbarer Zeit durch die Einnahmen aus dem Wärmeverkauf amortisiert werden können.

Weiterhin wird aus Gründen der Systematik und der Vereinheitlichung der Anforderungen aus dem Energiedienstleistungsgesetz sowie zur Entlastung der Wirtschaft der Schwellwert für den Anwendungsbereich des § 17 an den Schwellwert zur Durchführung von Energieaudits aus § 1 Nummer 4 EDL-G angepasst.

### **Zu Nummer 7 (§ 20 EnEFG)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung und Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791. Die Anpassung korreliert mit den gesetzten Pflichten aus Art. 5 der Richtlinie (EU) 2023/1791, insbesondere mit der Erfassung des Bezugsjahres 2021 nach Art. 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 und der Fristenvorgabe nach Art. 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Den Ländern wird durch die erweiterte Frist ausreichend Zeit zur Etablierung eines entsprechenden Datenerhebungsprozesses gegeben.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der Klarstellung, da nach § 3 Nummer 24 nur Betreiber von Rechenzentren mit einer nicht redundanten, elektrischen Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

#### **Zu Buchstabe c**

Absatz 3 wird gestrichen, da Betreiber von Informationstechnik nicht in § 13 Absatz 2 verpflichtet sind Informationen an den Bund zu übermitteln.

#### **Zu Buchstabe d**

Infolge der Streichung von Absatz 3 wird Absatz 4 neu nummeriert.

Die Frist für die erstmalige Übermittlung der Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 wird mit dieser Änderung um ein Jahr, bis zum 1. Januar 2025 verschoben, da das Gesetz erst am 18. November 2023 in Kraft getreten ist. Damit bestand sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung nicht ausreichende Zeit, die benötigten Informationen zu sammeln und die Plattform aufzubauen. Durch die Verschiebung um ein Jahr wird eine angemessene Umsetzung der Verpflichtungen sichergestellt, ohne die betroffenen zahlreichen Unternehmen zu überfordern.

### **Zu Nummer 8 (zu Anlage 3)**

#### **Zu Buchstabe a**

Zur Umsetzung der Berichtspflichten aus Artikel 12 in Verbindung mit Annex VII der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen weitere Informationen zu Rechenzentren in Deutschland erfasst werden, hierzu gehören die Handelsregisternummer, zur eindeutigen Identifizierung des Betreibers und Eigentümers des Rechenzentrums, die Art des Rechenzentrums, das Datum der Inbetriebnahme des Rechenzentrums sowie der jährliche eingehende und ausgehende Datenverkehr.

#### **Zu Buchstabe b**

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

## **Zu Buchstabe c**

Zur Umsetzung der Berichtspflichten aus Artikel 12 in Verbindung mit Annex VII der Richtlinie (EU) 2023/1791 müssen weitere Informationen zu Rechenzentren in Deutschland erfasst werden, hierzu gehören weitere Kennzahlen und Informationen, die in der delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 der Kommission vom 14. März 2024, über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren, definiert und festlegt sind.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG))**

Das Änderungsgesetz dient der Abschaffung der Sofortmaßnahme „Nationales Effizienzlabel von Heizungsanlagen“ aus dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), der von der Bundesregierung am 3. Dezember 2014 verabschiedet wurde.

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell gekürzt um die abzuschaffenden §§ 17 bis 19 und die dadurch entfallenden Anlagen 1 bis 3 (bisherige Anlage 4 wird zu Anlage 1) sowie angepasst hinsichtlich eines neuen Titels für Abschnitt 3 („Übergangsregelung“ statt „Gebrauchte Produkte“) und den Titel des darin enthaltenen § 16 („Berechtigung zum Abrechnen von Etiketten“ statt „Berechtigung zur Verbrauchskennzeichnung“).

### **Zu Nummer 2**

Der bisherige in § 1 Absatz 2 sonderdefinierte Anwendungsbereich für gebrauchte Produkte (Heizungsaltgeräte) entfällt aufgrund der Abschaffung der §§ 17 bis 19. Der bisherige § 1 Absatz 3 (Nicht-Anwendungsbereich des Gesetzes) wird zum neuen Absatz 2. Damit werden künftig wieder alle gebrauchten Produkte vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

### **Zu Nummer 3**

Erforderliche redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Entfalls der bisherigen Anlagen 1 bis 3.

### **Zu Nummer 4**

Erforderliche redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Entfalls der bisherigen Anlagen 1 bis 3.

### **Zu Nummer 5**

Redaktionelle Anpassung des Abschnittsnamen. Durch Abschaffung der Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“ verändert sich auch der in § 1 behandelte Anwendungsbereich (vgl. Nummer 2) des Gesetzes. In der Folge werden im Abschnitt 3 keine gebrauchten Produkte mehr behandelt, sondern stattdessen eine „Übergangsregelung“ (vgl. Nummer 6) für die geordnete Abschaffung der Maßnahme. Entsprechend wurde die Überschrift des Abschnitts 3 angepasst.

### **Zu Nummer 6**

Diese Regelung verfasst den bisherigen § 16 komplett neu. Nach Abschaffung der Verpflichtung zur Verbrauchskennzeichnung von gebrauchten Heizungsgeräten durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, regelt der § 16 nunmehr, bis zu welchem Datum diese ihren Anspruch auf Aufwandsentschädigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Sinne einer geordneten Übergangslösung geltend machen können.

### **Zu Nummer 7**

Diese Regelung schafft sowohl die optionale als auch die verpflichtende Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen mittels Effizienzlabeln ab. Eine Maßnahmenevaluierung aus dem Jahr 2020 kam zu dem Ergebnis einer zwar positiven, jedoch nur geringen Wirkung. Die Anzahl der zusätzlich ausgelösten Kesseltausche (nur 11 Prozent Zielerreichung) und die Energieeinsparungen blieben deutlich hinter den ursprünglichen Maßnahmenzielen laut Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) zurück. Hinzu kommt, dass nach acht Jahren Maßnahmenumsetzung bereits rund acht Millionen Heizgeräte mit einem Mindestalter von 15 Jahren, mithin rund 60 Prozent des betroffenen deutschen Heizungsanlagenbestandes, gelabelt wurden.

### **Zu Nummer 8**

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Nummern 6 bis 7 (obsolete Anlagen werden entfernt).

### **Zu Nummer 9**

Redaktionelle Folgeänderung zu den Nummern 6 bis 8 (Anlage wird verschoben).

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung. Es ist vorliegend ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten erforderlich, da das Gesetz dringend gebotene Fristverschiebungen und Entbürokratisierungsmaßnahmen enthält, die bei einem verzögerten Inkrafttreten unnötigen Aufwand für die Wirtschaft und Verwaltung verursachen würden.

Weiterhin soll zur Haushaltskonsolidierung im Bereich des Klima- und Transformationsfonds die NAPE Maßnahme "Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen" aus dem EnVKG schnellstmöglich beendet werden, um ab dem Haushaltsjahr 2025 weitere finanzielle Verpflichtungen des Bundes gegenüber verpflichteten und anspruchsberechtigten Bezirksschornsteinfegern auszuschließen.

Dokumentenname: 04 EDL-G Novelle\_final.docx  
Ersteller: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Stand: 22.05.2024 09:29